



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2013/0110(COD)

2.12.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne
(COM(2013)0207 – C7-0103/2013 – 2013/0110(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Bendt Bendtsen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Die soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR) hat sich im Laufe der Jahre zu einer erfolgreichen Möglichkeit entwickelt, einen Wert zu schaffen, der sowohl Geschäftszielen als auch der Gesellschaft dient, indem langfristigen ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch die Unternehmen verstärkt Rechnung getragen wird. Europa ist jene Region in der Welt, in der die meisten Unternehmen den Globalen Pakt (*Global Compact*) der Vereinten Nationen unterzeichnet haben, in dessen Rahmen die Unternehmen jährliche Berichte über ihre Tätigkeiten im Bereich ihrer sozialen Verantwortung vorlegen.

Der Verfasser der Stellungnahme des ITRE ist der Auffassung, dass eine Offenlegung nichtfinanzieller Informationen, wie die Offenlegung der Strategie zur sozialen Verantwortung durch Unternehmen, weiterhin von Geschäftsinteressen bestimmt sein sollte. Bemühungen im Bereich CSR und die entsprechende Berichterstattung sollten sich auf Themen konzentrieren, die für die Unternehmensstrategie wesentlich sind, und sie sollten keine bürokratische Fingerübung sein, sondern die Unternehmensstrategie ergänzen. Jedes Unternehmen ist anders und kann daher selbst am besten beurteilen, welche Themen und Initiativen für seine Tätigkeiten im Bereich seiner sozialen Verantwortung am stärksten relevant sind.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission als Möglichkeit, um die Transparenz zu erhöhen und sich mit der Fragmentierung und den unterschiedlichen Anforderungen auseinanderzusetzen, mit denen Unternehmen in Europa konfrontiert sind, wenn sie den Interessenträgern über nichtfinanzielle Tätigkeiten Bericht erstatten.

II. Erläuterung der Änderungsanträge

1) Mittragen/Begründen

Um auf Transparenz und Probleme der Fragmentierung für Interessenträger in Bezug darauf einzugehen, auf welche Rahmenwerke sich Unternehmen stützen, über welche Themen sie Bericht erstatten und wo Interessenträger ihre Berichte finden können, ist es nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme ausreichend, wenn die Berichtspflicht für Unternehmen gilt, deren CSR-Strategie es ist, ihre Aktivitäten im Bereich ihrer sozialen Verantwortung im Jahresbericht offen zu legen. Damit außerdem die soziale Verantwortung von Unternehmen weiterhin von Geschäftsinteressen bestimmt ist und um Unternehmen zu motivieren, ihrer sozialen Verantwortung als integraler Bestandteil ihrer Unternehmensstrategie nachzukommen, darf keine lange Liste unter politischen Gesichtspunkten ausgewählter Kategorien erstellt werden, da dies einen übermäßigen bürokratischen Aufwand bedeutet und keine Wertschöpfung für die Unternehmen (die nicht unbedingt in einem Sektor tätig sind, für den eine bestimmte Kategorie relevant ist) oder die Interessenträger darstellt.

2) Zu den Risiken

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, bei der Art der Risiken genauer zu spezifizieren, dass es um wesentliche Risiken geht, um es den Unternehmen zu ermöglichen, ihre Berichterstattung auf die entsprechenden relevanten Risiken zu konzentrieren, anstatt ihre Berichte mit allgemeinem, wenig informativem Text zu Risiken aufzublähen, die in jedem beliebigen Unternehmen in jedem beliebigen Sektor auftreten können.

3) Regelungsrahmen

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, „nationale“ Rahmenwerke zu streichen, um auf diese Weise dem Problem der Fragmentierung zu begegnen und die Transparenz für Interessenträger, die Berichte lesen und miteinander vergleichen, zu erhöhen. Die Berichterstattung sollte sich auf bewährte internationale und europäische Rahmen stützen.

4) Diversität

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass KMU ausdrücklich von der für börsennotierte Unternehmen geltenden Verpflichtung, über ihre Diversitätsstrategie Bericht zu erstatten, ausgenommen werden sollten. Außerdem ist der Verfasser der Stellungnahme der Auffassung, dass „ausführliche“ gestrichen werden sollte, da eine „unmissverständliche“ Begründung genügen sollte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Es ist nachgewiesen, dass durch die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen die Politik von Gesellschaften zu Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsbelangen wie auch ihre Managementsysteme verbessert und somit die durch ihre Tätigkeit verursachten negativen Auswirkungen verringert werden. Ferner ist nachgewiesen, dass Gesellschaften, die nichtfinanzielle Informationen entsprechend analysieren und offenlegen, ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und von Kosteneinsparungen, einfacherem Zugang zu Kapital, einem besseren Abschneiden auf den Finanzmärkten und mehr Stabilität profitieren.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten Gesellschaften verpflichtet sein, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die mindestens Angaben zu Umwelt-,

(6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten Gesellschaften verpflichtet sein, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die mindestens Angaben zu Umwelt-,

Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der Politiken, Ergebnisse und Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen.

Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung **sowie von Steuerhinterziehung** enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der Politiken, Ergebnisse und Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Bei der Bereitstellung dieser Informationen können sich die Gesellschaften auf ***nationale Rahmenwerke***, EU-basierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) und auf internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, die ***Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen***, die Norm der Internationalen Organisation für Normung (ISO) 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik und die Global Reporting Initiative stützen.

Geänderter Text

(7) Bei der Bereitstellung dieser Informationen können sich die Gesellschaften auf ***die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder auf*** EU-basierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) und auf internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, die Norm der Internationalen Organisation für Normung (ISO) 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik und die Global Reporting Initiative stützen. ***Die Kommission sollte die Einführung einer harmonisierten europäischen Norm in Erwägung ziehen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 c (neu)

(7c) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Maßnahmen bestehen, um die vollständige, genaue und glaubwürdige Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch die Gesellschaften im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie durchzusetzen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

(16) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätspolitik für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund sollte nur für große börsennotierte Gesellschaften gelten. Für kleine und mittlere Gesellschaften, die nach Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG von bestimmten Rechnungslegungspflichten befreit werden können, sollte diese Verpflichtung daher nicht gelten. Die Offenlegung der Diversitätspolitik sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 46a der Richtlinie 78/660/EWG sein. Gesellschaften, die über keine Diversitätspolitik verfügen, sollten nicht zu deren Einführung verpflichtet sein, sondern unmissverständlich erläutern, warum dies der Fall ist.

(16) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätspolitik für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, **Integration von Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen**, Bildungs- und Berufshintergrund sollte nur für große börsennotierte Gesellschaften gelten. Für kleine und mittlere Gesellschaften, die nach Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG von bestimmten Rechnungslegungspflichten befreit werden können, sollte diese Verpflichtung daher nicht gelten. Die Offenlegung der Diversitätspolitik sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 46a der Richtlinie 78/660/EWG sein. Gesellschaften, die über keine Diversitätspolitik verfügen, sollten nicht zu deren Einführung verpflichtet sein, sondern unmissverständlich erläutern, warum dies der Fall ist.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„(1) a) Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt **die** wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt ist.

Geänderter Text

„(1) a) Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt **das Management der** wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt ist.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei Gesellschaften, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben **mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung** einschließlich

Geänderter Text

Bei Gesellschaften, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen **und die eine Politik in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Steuerbetrug verfolgen**, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben einschließlich

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.

Geänderter Text

iii) der **wesentlichen** Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Verfolgt eine Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik, erläutert sie weshalb.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

„(4) Erstellt eine Gesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden Bericht, der sich auf **nationale**, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Informationen umfasst, so wird sie von der in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen

Geänderter Text

„(4) Erstellt eine Gesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden Bericht, der sich auf EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Informationen umfasst, so wird sie von der in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung

Erklärung befreit, sofern dieser Bericht Bestandteil des Lageberichts ist.“

befreit, sofern dieser Bericht Bestandteil des Lageberichts ist, ***gemeinsam mit diesem veröffentlicht wird oder darin auf ihn verwiesen wird.***“

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/ECC

Artikel 46a – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

„g) eine Beschreibung der Diversitätspolitik der Gesellschaft für deren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund, der Ziele dieser Diversitätspolitik sowie der Art und Weise der Umsetzung dieser Politik und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum. Verfügt die Gesellschaft nicht über eine derartige Politik, enthält die Erklärung eine unmissverständliche ***und ausführliche*** Begründung, warum dies der Fall ist.“

Geänderter Text

„g) eine Beschreibung der Diversitätspolitik der Gesellschaft für deren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, ***Integration von Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen***, Bildungs- und Berufshintergrund, der Ziele dieser Diversitätspolitik sowie der Art und Weise der Umsetzung dieser Politik und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum. Verfügt die Gesellschaft nicht über eine derartige Politik, enthält die Erklärung eine unmissverständliche Begründung, warum dies der Fall ist.“

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

„(4) Buchstabe g gilt nicht für Gesellschaften im Sinne des Artikels 27.“

Geänderter Text

„(4) Buchstabe g gilt nicht für Gesellschaften im Sinne des Artikels 27 ***und nicht für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, wie sie in der Empfehlung 2003/361 der***

Kommission definiert sind.*

** Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).“*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 53a – Unterabsätze 1a und 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass wirksame und angemessene Mechanismen geschaffen werden, mit denen die ordnungsgemäße Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch die Unternehmen gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie gewährleistet werden kann.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass wirksame einzelstaatliche Verfahren geschaffen werden, mit denen die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie gewährleistet werden kann, und dass diese Verfahren allen natürlichen und juristischen Personen offenstehen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sichergestellt wird.“

Begründung

In den Mitgliedstaaten sollten spezielle Mechanismen für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung und Umsetzung der Richtlinie geschaffen werden. Da die Ausgangssituation in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung dieser Mechanismen über eine gewisse Flexibilität verfügen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 83/349/EWG
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„(1) Der konsolidierte Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt *die* wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt sind.

Geänderter Text

„(1) Der konsolidierte Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt *das Management der* wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 83/349/EWG
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei Mutterunternehmen von zu konsolidierenden Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres insgesamt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben *mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung* einschließlich

Geänderter Text

Bei Mutterunternehmen von zu konsolidierenden Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres insgesamt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen *und die eine Politik in Bezug auf mindestens Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Steuerbetrug verfolgen*, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben einschließlich

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/349/EWG

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.

Geänderter Text

iii) der **wesentlichen** Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/349/EWG

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Verfolgen die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen in ihrer Gesamtheit in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik, erläutert die Gesellschaft weshalb.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/349/EWG

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Bei der Bereitstellung dieser Informationen kann sich der konsolidierte Lagebericht auf ***nationale***, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen, die gegebenenfalls im Lagebericht angegeben werden.

Geänderter Text

Bei der Bereitstellung dieser Informationen kann sich der konsolidierte Lagebericht auf EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen, die gegebenenfalls im Lagebericht angegeben werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 83/349/EWG

Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

„(4) Erstellt das Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden Bericht, der sich auf die Gruppe der konsolidierten Unternehmen in ihrer Gesamtheit bezieht, sich auf **nationale**, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Informationen umfasst, wird das Mutterunternehmen von der in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit, sofern dieser umfassende Bericht Bestandteil des konsolidierten Lageberichts ist.

Geänderter Text

„(4) Erstellt das Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden Bericht, der sich auf die Gruppe der konsolidierten Unternehmen in ihrer Gesamtheit bezieht, sich auf EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Informationen umfasst, wird das Mutterunternehmen von der in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit, sofern dieser umfassende Bericht Bestandteil des konsolidierten Lageberichts ist, **gemeinsam mit diesem veröffentlicht wird oder darin auf ihn verwiesen wird.**

VERFAHREN

Titel	Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2013)0207 – C7-0103/2013 – 2013/0110(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 21.5.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 21.5.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Bendt Bendtsen 12.6.2013
Prüfung im Ausschuss	25.9.2013
Datum der Annahme	28.11.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 34 - : 15 0 : 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Jan Březina, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Vicky Ford, Adam Gierek, Norbert Glante, Fiona Hall, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Philippe Lamberts, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Jaroslav Paška, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Jens Rohde, Paul Rübig, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Catherine Trautmann, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Adina-Ioana Vălean, Alejo Vidal-Quadras
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Rachida Dati, Ioan Enciu, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Gunnar Hökmark, Ivailo Kalfin, Seán Kelly, Holger Kraemer, Werner Langen, Zofija Mazej Kukovič, Alajos Mészáros, Markus Pieper, Vladimír Remek, Silvia-Adriana Țicău
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Carl Schlyter